



A-Post

Gemeinderat Niederbüren
Gossauerstrasse 5
9246 Niederbüren

25. September 2019

Geschäft Nr. 19-3948

Gemeinde Niederbüren: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan**
Spitzen - Ebnet und Landquet,
3. Änderungsplan des Kiesabbau- und Rekultivierungsplans 1999 - 2014 / 2015
vom 20. November 1998
(Art. 23 Abs. 1 Bst. c Abbau- und Deponiestandorte PBG)

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

Die HASTAG St.Gallen Bau AG hat in "Spitzen – Ebnet – Landquet" in der Gemeinde Niederbüren einen Kiesabbau betrieben. Die Wiederauffüllung und Rekultivierung erfolgten ursprünglich gemäss dem Änderungsplan 2004. Unter Einbezug der Flächen beim Kieswerk und bei der ursprünglich geplanten Werkstatt wurde eine Optimierung des Auffüllvolumens und der Geländegestaltung ermöglicht. Der 2. Änderungsplan wurde am 27. Februar 2015 genehmigt.

Der vorliegende Sondernutzungsplan wird an die aktuellen Verhältnisse angepasst, die im Zuge der Rekultivierung in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Fachstellen, der Gemeinde Niederbüren, den Grundeigentümern sowie den betroffenen Naturschutzorganisationen erfolgten. Der geforderte Gesamtanteil der ökologischen Ausgleichsflächen von 12 bis 15 Prozent (bezogen auf den Abbau-/Deponieperimeter) wird mit knapp 18 Prozent übertroffen. Der Bestand der ökologischen Ausgleichsflächen ist als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anzumerken.

Gemäss Art. 41 Abs. 3 PBG kann auf das Auflageverfahren verzichtet werden, wenn wie vorliegend nur wenige Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer betroffen sind, diese dem Nutzungsplan zustimmen und keine öffentlichen Interessen berührt werden. Die notwendigen Unterschriften der betroffenen Parteien liegen vor.



Die Erwägungen aus der mündlichen Vorprüfung anlässlich der Begehungen vom 14.05.2014 und vom 03.06.2014 sind in die Unterlagen eingeflossen. Die Prüfung ergibt, dass der Erlass rechtmässig ist und genehmigt werden kann.

Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11, abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass (3. Änderungsplan) wird genehmigt, er ersetzt den 2. Änderungsplan vom 27. Februar 2015.
2. Der Bestand der ökologischen Ausgleichsflächen gemäss Rekultivierungsplan ist als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen bei den betroffenen Grundstücken als "Bestand ökologischer Ausgleichsflächen gemäss Rekultivierungsplan vom 24. September 2019" im Grundbuch anzumerken.
3. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 850.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- AREG-OP (inkl. Erlass)
- AREG-BaB
- ANJF
- AFU-RU